# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3049/87 DER KOMMISSION

## vom 12. Oktober 1987

## über die bei der Einfuhr von Avocadofrüchten aus Portugal in die Zehnergemeinschaft anwendbaren Zollsätze

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 243 Ziffer 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 443/86 des Rates [1] wurden die Ausgangszollsätze bestimmt, die in der Zehnergemeinschaft bei der Berechnung der durch den Beitrittsvertrag vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen zugrunde zu legen sind.

Unter Berücksichtigung der in multilateralen Verhandlungen und insbesondere im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems günstiger festgelegten neuen Zollsätze für Avocadofrüchte der Codenummer 0804 40 der Kombinierten Nomenklatur ist ab 1. Januar 1988 der Zollsatz bei der Einfuhr von Avocadofrüchten, die in Portugal die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen, in die Zehnergemeinschaft in schnellerer Folge als ursprünglich vorgesehen abzubauen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für Avocadofrüchte der Codenummer 0804 40 der Kombinierten Nomenklatur, die in Portugal die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen, wird der bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft anwendbare Zollsatz wie folgt auf die nachstehenden Vomhundertsätze des Ausgangszollsatzes gesenkt:

| *Zeitpunkt* | *Prozentsatz des Ausgangszollsatzes* |
|---|---|
| 1. Januar 1988 | 31,25 v. H. |
| 1. Januar 1989 | 25,00 v. H. |
| 1. Januar 1990 | 18,75 v. H. |
| 1. Januar 1991 | 12,50 v. H. |
| 1. Januar 1992 | frei. |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

[1] ABl. Nr. L 50 vom 28. 2. 1986, S. 9.